Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 10Ob510/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ZPO §477 D4

Rechtssatz

Wurde ein für eine Scheingesellschaft Handelnder, dessen persönliche Haftung bei Nichteintragung der Gesellschaft feststeht, bereits seit der Zustellung der Klage dem Verfahren beigezogen, wurde sein rechtliches Gehör von Anfang an gewahrt.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 510/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 10 Ob 510/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0042116

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_0100OB00510_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at